



# BREGENZ

## VERORDNUNG der Landeshauptstadt Bregenz

- I. Gemäß §§ 76 a in Verbindung mit 94 d Z 8 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in Verbindung mit §§ 60 Abs. 2 und 27 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs und zur Entflechtung des motorisierten Verkehrs vom Fußgängerverkehr ein aus mehreren zusammenhängenden Straßen gebildetes Gebiet in der Bregenzer Innenstadt dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone).
- II. Der dieser Verordnung beiliegende Lageplan, in welchem die örtlichen Begrenzungen des unter Pkt I. angeführten Gebietes, sowie allfällige Ausnahmeregelungen eingetragen sind, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- III. Diese Verordnung ist gem. §§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit 76a Abs. 3 StVO 1960 kundzumachen und tritt am Tage der Anbringung der entsprechenden Straßenschilder und Zusatztafeln in Kraft.
- IV. Sämtliche frühere Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Bürgermeister

  
Helmut Gassner  
Leiter der Verwaltungspolizei

Beilage: 1 Lageplan

Bregenz, 01.07.2022  
Verwaltungspolizei  
Zl. 2022/001-76a

Ergeht an:

1. Städtischer Bauhof mit dem Auftrag, die angeführten Maßnahmen gemäß §§ 44 Abs. 1 StVO in Verbindung mit 76a Abs. 3 StVO 1960 kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist schriftlich (E-Mail [verwaltungspolizei@bregenz.at](mailto:verwaltungspolizei@bregenz.at) od. FAX 05574 410-520) bekannt zu geben.
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 84 GG vorgelegt

Kundmachung:

am 01.07.22 um 08:00 Uhr

An der Amtstafel

angeschlagen am 09.08.2022

abgenommen am \_\_\_\_\_



**Legende**

-  Fußgängerzone
-  Verkehrszeichen



Fußgängerzone  
Innenstadt  
Bilddatei zur Visualisierung  
Zf-2022/001-78a  
vom 04.07.2022

Projektname	Fußgängerzone Innenstadt
Projektziele	Visualisierung der Fußgängerzone
Standort	Innenstadt
Maßstab	1:1000
Datum	04.07.2022
Gezeichnet von	[Name]
Geprüft von	[Name]
Freigegeben von	[Name]

**BREITENBURG**